



S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

SPITEXVEREIN FLAACHTAL

Reglement Spendenfonds

Art. 1: Allgemeines

Der SPITEXVEREIN FLAACHTAL erhält finanzielle Mittel unter anderem aus Spenden und Legaten. Dieses Reglement bestimmt, wie die Spenden und Legate zu verwenden sind.

Art. 2: Verwendungszweck

Das Vermögen des Spendenfonds kann für folgende Zwecke verwendet werden:

- Anschaffung von Krankenmobilen für die Vermietung
- Ankauf von Hilfsmitteln zur Arbeitserleichterung der Angestellten
- Aus- und Weiterbildung der Angestellten
- Honorierungen ausserordentlicher Leistungen der Angestellten
- spezielle Projekte zugunsten von Kunden oder Mitarbeiterinnen
- strategische Ausrichtung und Imagepflege des SPITEXVEREIN FLAACHTAL
- Organisationskosten Mahlzeitendienst und Fahrdienst
- weitere Verwendungszwecke bestimmt der Vorstand

Zweckgebundene Spenden und Legate werden wenn immer möglich im Sinne der Anordnungen des Spenders/der Spenderin verwendet.

Art. 3: Einnahmen/Äufnung

Der Spendenfonds wird geäufnet durch folgende Einnahmen:

- Zuwendungen Dritter (Kollekten, Spenden, Schenkungen)
- Zuwendungen aufgrund von letztwilligen Verfügungen, (Legate, Erbschaften)
- Spenden anlässlich öffentlicher Veranstaltungen
- Zinserträge des Fondskapitals

Art. 4: Verfügungskompetenz

Für die oben erwähnten Verwendungszwecke bis zum Maximalbetrag von Fr. 7'500.-- pro Kalenderjahr entscheidet die Geschäftsführerin in eigener Kompetenz. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand. Diese Entscheide werden im Vorstandsprotokoll festgehalten.



S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

SPITEXVEREIN FLAACHTAL

Art. 5: Verwaltung

Der Spendenfonds des SPITEXVEREIN FLAACHTAL wird als Passivkonto in der Bilanz und als „Sonderrechnung“ in der jeweiligen Jahresrechnung aufgeführt, erstmals per 31.12.2013. Die Fondsrechnung unterliegt wie die Betriebsrechnung der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

Das Fondsvermögen kann für Kredite zugunsten der Betriebsrechnung verpfändet werden, soweit die Liquidität sicher gestellt ist.

Art. 6: Haftung

Das gesamte Vermögen des Fonds haftet für alle Verbindlichkeiten des Vereins.

Art. 7: Auflösung

Die Auflösung des Fonds kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit entschieden werden und der verbleibende Saldo wird auf die Betriebsrechnung übertragen.

Art. 8: Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2013 genehmigt und tritt rückwirkend per 1.1.2013 in Kraft.